

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.07 Umweltschutz

Datum:
19.09.2023

Beratungsfolge:
Umweltausschuss

Sitzungsdatum:
28.09.2023
Entscheidung

Anpassung Förderrichtlinie Klimaschutzfonds 2023

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Klimaschutzfonds 2023) wird in der vorgeschlagenen Form beschlossen.

Sachverhalt:

Seit Start der Antragstellung zum Klimaschutzfonds 2023 am 01.03.2023 wurden insgesamt 20 Anträge gestellt, wovon 18 bewilligt werden konnten. Diese verteilen sich wie folgt auf die Fördergegenstände:

- Gründach: 9
- Zisterne: 3
- Stoffwindeln: 3
- Baumpflanzungen: 2
- Flächenentsiegelung: 1

Werden alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt, werden nach aktuellem Stand Fördermittel in Höhe von rund 8.500 € ausgezahlt (Stand der Zahlen: 15.09.2023). Für den Klimaschutzfonds wurden 50.000 € im Haushalt bereitgestellt, die damit nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft werden. Um die Attraktivität des Klimaschutzfonds zu steigern und die Investitionen in den Klimaschutz zu verstärken, schlägt die Verwaltung eine Anpassung des Klimaschutzfonds vor.

Im Vorfeld wurde den Vertreter:innen, die von ihren jeweiligen Fraktionen bereits für die Vorberatungen zum Klimaschutzfonds 2022 und 2023 benannt wurden, ein Anpassungsvorschlag für die Förderrichtlinie unterbreitet. Von den Vertreter:innen wurden daraufhin Änderungswünsche eingebracht, es konnte schlussendlich allerdings kein allgemeiner Konsens über eine Anpassung erzielt werden.

Aus diesem Grund wurde folgender Kompromissvorschlag mit Hilfe der eingereichten Änderungswünsche von der Verwaltung vorbereitet und in den Umweltausschuss eingebracht:

- Aufnahme der Fördergegenstände Lastenrad, Klapprad, Fahrradanhänger und Stecker-Solar-Gerät mit den in der Anlage einzusehenden Förderhöhen und Bedingungen

- Verlängerung des Antragszeitraumes bis zum 31.12.2023 (aktuell: 30.09.2023)
- Verlängerung des Umsetzungszeitraumes für Mittelreservierungen bis zum 30.04.2024 (aktuell: 30.11.2023)

Da die bisher gültige Förderrichtlinie überwiegend Fördergegenstände beinhaltet, die sich besonders an Hauseigentümer:innen richten (z. B. Gründach/Fassadenbegrünung, Flächenentsiegelung oder Naturteichanlage), soll durch die Anpassung auch Coesfelder:innen mit einem geringem Einkommen und dementsprechend oft ohne Eigentum die Partizipation an den Förderungen des Klimaschutzfonds ermöglicht werden. Daher wird vorgeschlagen, eine erhöhte Förderquote für Personen anzusetzen, die Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Da diese Leistungen von der Stadt Coesfeld bewilligt werden, ist hier eine Prüfung mit geringem Aufwand möglich.

Die erhöhte Förderquote soll für die Fördergegenstände Stecker-Solar-Gerät und Fahrradanhänger gelten, da es sich hierbei um Klimaschutzmaßnahmen handelt, deren Umsetzungskosten im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich liegen. Bei der angedachten 90 %-tigen Förderung für Personen mit geringem Einkommen ist so nur ein Eigenanteil im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich notwendig, der von den Personen trotz eingeschränkter Finanzkraft aufgebracht werden kann. Gleichzeitig werden die Förderhöhen mit Blick auf den aktuell noch zur Verfügung stehenden Fördertopf als angemessen eingeschätzt.

Bei den Fördergegenständen Lastenrad und Klapprad handelt es sich hingegen um Anschaffungen, die eine größere Investition mit sich bringen. Daher ist es hier unwahrscheinlicher, dass Personen mit geringem Einkommen die Förderung selbst bei einer Förderquote von 90 % in Anspruch nehmen würden. Hier wäre zudem der Förderbetrag, der durch die Stadt Coesfeld zu tragen wäre, vergleichsweise hoch, sodass nur wenige Förderungen möglich wären. Aus diesem Grund wird bei diesen Fördergegenständen von einer erhöhten Förderquote abgesehen.

Eine 100 %-tige Förderung von Gegenständen wird nicht empfohlen, da ein zumindest geringer Eigenanteil vor einer Inanspruchnahme der Förderung, die dann nicht in die tatsächliche Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme mündet, schützen kann.

Anlagen:

01 Übersicht Anpassungen Förderrichtlinie Klimaschutzfonds 2023